

---

**Mag. Dr. Peter Hadl**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Graz

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

# Die Fortbestehensprognose – ein Schutz für Sachverständige

Zu den komplexesten Fragestellungen der Rechnungslegung zählt die Beurteilung der *Going-concern*-Annahme von im Fortbestand gefährdeten Unternehmen. Die bilanzielle Darstellung von krisenbetroffenen Unternehmen ist nicht nur aus wirtschaftlicher, sondern auch aus rechtlicher Sicht von eminenter Bedeutung. Dabei ist unter anderem die Frage zu beantworten, aufgrund welcher Bewertungskonzeption die Aufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden in den Jahres- oder Zwischenabschluss erfolgen soll. Dass Wirtschaftsprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung prüfen,<sup>1</sup> oder Steuerberater, die an der Bilanzerstellung mitwirken,<sup>2</sup> Sachverständige im Sinne von § 1299 ABGB sind, steht außer Zweifel. Ihre Auftragsbefugnis ist in diesem Zusammenhang besonders gefahrengefährdet.

## 1. Die Problemstellung

Die Generalklausel des § 195 UGB, dass Jahresabschlüsse ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu liefern haben, erweist sich auf den ersten Schritt als logisch und verständlich, bei genauerer Betrachtung ergeben sich aber durchaus Problemzonen.

Während bei der Darstellung der Passivposten der Bilanz Schulden und drohende Verbindlichkeiten nach dem Höchstwertprinzip (§ 211 Abs 1 iVm § 201 Abs 1 Z 4 UGB) im Rahmen der vernünftigen unternehmerischen Beurteilung darzustellen sind, gilt auf der Aktivseite das Anschaffungskostenprinzip (§§ 203 und 206 UGB). Dieses fingiert, dass ein Vermögensgegenstand mit dem letzten am Markt verprobten Wert (den Anschaffungskosten) in die Vermögensübersicht aufzunehmen ist. Im Falle von Wertminderungen sind Abschreibungen vorzunehmen; grundsätzlich bleibt es allerdings beim buchmäßigen Ausweis zu den historischen Anschaffungskosten (abzüglich allfälliger Abschreibungen). Diese Darstellung basiert auf der Lebenserfahrung, dass im Unternehmen eingesetzte Vermögensgegenstände im unternehmerischen Prozess genutzt werden sollen und durch diese Nutzung Produkte und/oder Dienstleistungen erstellt werden, die Cashflows erzeugen, die wiederum die Refinanzierung der angeschafften Gegenstände ermöglichen und Gewinn abwerfen. Der Ansatz dieser Vermögensgegenstände und Schulden zu Buchwerten ist ausreichend, um der oben angeführten *True-and-fair-view*-Generalklausel zu entsprechen.

Solange die Unternehmenstätigkeit fortgeführt wird, ist dieses System schlüssig und konsistent und gerät erst ins Wanken, wenn der Fortbestand eines Unternehmens gefährdet ist. Denkt man an die Fortführungsannahme des § 201 Abs 2 Z 2 UGB, so ist dort festgelegt, dass unter anderem dann, wenn der Unternehmensfortführung rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen, von der *Going-concern*-Annahme abzugehen ist. Ab diesem Zeitpunkt verliert die vorhin zitierte Fortführungsannahme ihre Gültigkeit und die Vermögensgegenstände sind mit ihren Liquidationswerten anzusetzen;<sup>3</sup> aber auch Schulden, die erst durch das Abgehen von der Fortführungsannahme und das entsprechende Liquidationsszenario entstehen, sind in die Betrachtung mitaufzunehmen.<sup>4</sup> In vielen Fällen ist dann die buchmäßige Überschuldung die logische Folge, da – von Ausnahmen abgesehen – die Liquidationswerte deutlich unter den Fortführungswerten liegen. Daher können Unternehmen mit positivem bilanziellem Eigenkapital bei Ansatz von Liquidationswerten durchaus buchmäßig überschuldet sein.

## 2. Auswirkungen des Abgehens von der Fortführungsannahme

Von der Fortführungsannahme ist abzugehen, wenn die ernsthafte Absicht besteht, die Unternehmenstätigkeit einzustellen. Hier hindert der mangelnde Fortführungswille die Beibehaltung der Fortführungsannahme. Ebenso ist es, wenn der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – wie erwähnt – tatsächliche Gründe (zB Mangel an liquiden Mitteln) oder rechtliche Gründe (zB Befristung einer existenznotwendigen Bewilligung) entgegenstehen.<sup>5</sup> In vielen Fällen wird das Abgehen von den Fortführungswerten zu einer rechnerischen Überschuldung des Unternehmens führen und die Insolvenzauslösetatbestände der §§ 66 und 67 IO könnten dieses aufgrund von insolvenzrechtlich relevanter Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit in die Insolvenz zwingen. Sobald allerdings eine Überschuldung zu Liquidationswerten eintritt und mit einer Fortführung des Unternehmens nicht mehr gerechnet werden kann, ist von einem Gläubigerschaden mit allen zivil-, aber auch strafrechtlichen Folgen auszugehen. Aus diesen Gründen sind Unternehmer naturgemäß bestrebt, die Fortführungsannahme aufrechtzuerhalten.

Andererseits dient eine *lege artis* erstellte Fortbestehensprognose zur Beurteilung der Frage, ob eine Überschul-

dung im Sinne des Insolvenzrechts tatsächlich vorliegt oder nicht. Ergibt nämlich ein Status zu Liquidationswerten eine rechnerische Überschuldung des Unternehmens und fällt die Fortbestehensprognose negativ aus, so sind die Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen des § 67 IO gegeben und von einer Fortführung ist grundsätzlich nicht mehr auszugehen.<sup>6</sup>

### 3. Unterschiede zwischen Fortführungsprognose und Fortbestehensprognose?

Sowohl bei der Prüfung der Fortführungsannahme als auch bei der Erstellung einer Fortbestehensprognose geht es darum, dass in den ersten 12 Monaten nach Bilanzerstellung die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens aufrechterhalten werden kann und auch keine insolvenzrechtlich relevante Überschuldung eintreten wird.<sup>7</sup> Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose geht jedoch noch einen Schritt weiter: Es wird in der Folge geprüft, ob das Unternehmen wieder in der Lage sein wird, ein positives Ergebnis zu erwirtschaften und die krisenhafte Situation zu überwinden, indem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Turnaround gelingt.<sup>8</sup> Dabei gliedert sich die Fortbestehensprognose in eine Primärphase, in der die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit nachgewiesen wird, und in eine Sekundärphase, in der das Eigenkapital des Unternehmens wiederhergestellt werden soll. Anders als etwa bei der Erstellung von Sanierungskonzepten in Deutschland ist es dabei nicht erforderlich, dass das Unternehmen das notwendige Eigenkapital auch selbst erwirtschaftet (der deutsche Standard IDW S 6<sup>9</sup> spricht in diesem Zusammenhang von „Renditefähigkeit“),<sup>10</sup> sondern auch die Zufuhr von Eigenkapital von außen würde genügen, um eine positive Fortbestehensprognose darzustellen. Dies mit dem Ergebnis, dass dann keine rechtlichen Gründe der Unternehmensfortführung mehr entgegenstehen. Weil eine Insolvenzantragspflicht dann nicht vorliegt, bleibt daher die Bilanzierung zu Fortführungswerten zulässig.

Wie die zur Erstellung der Planungsrechnungen notwendigen Parameter zu berücksichtigen sind, ist letzten Endes eine Frage der Prognose. Während die Beibehaltung der Fortführungsannahme so lange zulässig ist, als dass nicht eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Nichtanwendbarkeit spricht,<sup>11</sup> verlangt die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose eine überwiegende Eintrittswahrscheinlichkeit des gesamten Planungswerks.<sup>12</sup>

Trotz der unterschiedlichen Zielsetzungen von Fortführungsprognose (zur Prüfung der Aufrechterhaltung der Fortführungsannahme) und Fortbestehensprognose (zur Klärung der Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt) kann resümierend festgehalten werden, dass trotz bestimmter Abweichungen sowohl der Prüfung der Fortführungsannahme als auch der Primärprognose der Fortbestehensprognose die gleiche Planungsrechnung zugrunde liegt,<sup>13</sup> jedoch an die Eintrittswahrscheinlichkeiten durchaus unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.<sup>14</sup>

### 4. Planung, Prognose, unternehmerische Sorgfalt und die Folgen

Dass die Erstellung von Planungsrechnungen Teil einer sorgfaltsgemäßen Geschäftsführung ist, gilt mittlerweile als unstrittig.<sup>15</sup> Die Notwendigkeit von Planungsrechnungen ergibt sich auch aus der Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Kontrollsystems, das den Anforderungen des Unternehmens gerecht werden muss (festgeschrieben in § 22 GmbHG und § 81 AktG).<sup>16</sup>

Worin liegen dann aber die wesentlichen Unterschiede zwischen der Prüfung der Fortführungsannahme und der Erstellung einer Fortbestehensprognose zu insolvenzrechtlichen Zwecken?

Es ist unstrittig, dass es Aufgabe des Insolvenzrechts ist, nicht lebensfähige Unternehmen notfalls zum Verlassen des Marktes zu zwingen (etwa per Insolvenzeröffnung durch Gläubigerantrag), aber auch werthaltige Substanz sowie Arbeitsplätze zu erhalten.<sup>17</sup> Schließlich können durch das Fortführen nicht mehr lebensfähiger Unternehmen (gemeint sind solche, die nicht mehr in der Lage sein werden, ihre fälligen Schulden innerhalb angemessener Frist zurückzuzahlen) enorme Schäden angerichtet werden. Daher stellen nach § 159 StGB die grob fahrlässige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit, aber auch Schäden, die nach deren Eintritt angerichtet werden und bei denen aus subjektiver Sicht dem Machthaber grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, ein strafbewehrtes Delikt dar. Der deutsche BGH vertritt die Annahme, dass die Aufrechterhaltung der Fortführungsannahme auch vom Bilanzersteller (zB Steuerberater) zu prüfen ist.<sup>18</sup> Verletzt dieser bei der Bilanzerstellung die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten, so kommt auch für ihn als Beauftragten eine zivilrechtliche Haftung infrage, die der geschützte Personenkreis beanspruchen kann, der auf die Richtigkeit des – zu Unrecht zu Fortführungswerten erstellten (und daher zu positiv dargestellten) – Jahresabschlusses vertraut hat.

Damit aber nicht genug: Sollte mangels korrekter Beurteilung der Fortführungsannahme und wegen Nichtvorliegens einer Fortbestehensprognose die irriige Annahme getroffen werden, das Unternehmen sei lebensfähig, obwohl dies tatsächlich nicht zutrifft, so kommen für Bilanzersteller und/oder Wirtschaftsprüfer auch strafrechtliche Vorwürfe infrage. Sieht man von den Vorsatzdelikten in diesem Bereich (zB Bilanzfälschung im Sinne von § 163a StGB) ab, so vertritt die Praxis eine Heranziehung von Beauftragten als (Betrags-)Täter des Sonderdelikts der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.<sup>19</sup> Während Deliktssubjekt nur der Schuldner mindestens eines Gläubigers sein kann, erweitert § 161 StGB den (Sonder-) Täterstatus auf leitende Angestellte dieser Unternehmen. Vordergründig erscheint der Kreis der unmittelbaren Täter begrenzt. Tatsächlich kennt § 12 Fall 3 StGB aber auch den Begriff „Beitragstäter“, der zB auch Berater, Kreditgeber und Wirtschaftsprüfer miteinbezieht. Anders als der unmittelbare Täter muss der Beitragstäter nämlich keine

Ausführungshandlungen tätigen. Es genügt, wenn er in Ausübung seiner Tätigkeit grob fahrlässig eine ihn selbst treffende Sorgfaltspflicht verletzt und dadurch zu einem Delikt nach § 159 StGB beiträgt.<sup>20</sup>

Was aber sind die Folgen?

Während sich zivilrechtliche Ansprüche gegen zum Unternehmen Außenstehende regelmäßig nach vertraglichen und zivilrechtlichen gesetzlichen Vorschriften richten, ist die Haftung aufgrund der Verwirklichung eines strafrechtlichen Tatbestands eine deliktische. Das bedeutet, dass etwa vertragliche Haftungsobergrenzen, vereinbarte Verjährungsfristen oder Beweislastumkehrten, aber auch gesetzliche Haftungsobergrenzen (wie etwa jene für Wirtschaftsprüfer gemäß § 275 Abs 2 UGB) nicht zur Anwendung kommen.<sup>21</sup> Weiters haftet der (Beitrags-)Täter immer auch *ad personam*. Die vertretene Gesellschaft trifft regelmäßig keine Haftung für deliktisches Handeln des Vertreters (Täter).<sup>22</sup> Im Ergebnis können durch die – durchaus diskussionswürdige – Rechtsfigur der grob fahrlässigen Beitragstäterschaft zu einem Fahrlässigkeitsdelikt sohin ruinöse wirtschaftliche Auswirkungen entstehen. Berufsmäßige Parteienvertreter haften nämlich – wie erwähnt – nicht aus dem jeweiligen Beratungs- oder Prüfungsvertrag heraus, sondern aus dem Delikt. Damit können auch berufliche Haftpflichtversicherungen oftmals nicht schützen.<sup>23</sup>

### 5. Die Erstellung einer Fortbestehensprognose

Allerdings können diese negativen Folgen durch die Erstellung einer Fortbestehensprognose verhindert werden, die dem „Leitfaden Fortbestehensprognose“ der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, der Wirtschaftskammer Österreich und der KMU Forschung Austria<sup>24</sup> genügt. Dort wird nämlich gefordert, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung des OGH<sup>25</sup> nach sorgfältiger Prüfung der Verlustursachen und der Berücksichtigung von Kosten und Dauer von deren Beseitigung eine Planungsrechnung zu erstellen ist, die die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Primärprognosezeitraum dokumentiert und eine Rückkehr zu einer positiven Ertragslage spätestens im Sekundärprognosezeitraum nachweist. Dafür genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Planannahmen.<sup>26</sup>

In der Praxis erscheint es einem (später) beigezogenen Sachverständigen oft so, als würden vom Prüfer und/oder Berater alle Argumente ausgeschöpft, um von der Erstellung einer Fortbestehensprognose Abstand nehmen zu können. Begründet wird dies häufig mit der kurzfristigen Behauptung, dass das Unternehmen ja ohnehin in Schwierigkeiten sei und daher nicht auch noch mit den Kosten einer Fortbestehensprognose belastet werden sollte.<sup>27</sup> Tatsächlich richtet sich diese Argumentation aber gegen das krisengeschüttelte Unternehmen selbst. Sollte ein Unternehmen nämlich nicht einmal mehr über die finanziellen Mittel verfügen, eine notwendige Fortbestehensprognose zu erstellen, wird ohnehin von einer

erheblichen Insolvenzbedrohung des Unternehmens auszugehen sein. Dann wiederum stellt sich zu Recht die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Fortführungsannahme und damit eine Bilanzierung zu Buchwerten noch zulässig sind. Wird diese Frage nämlich zu Unrecht bejaht, so treffen geschädigte Gläubiger in der Folge ja nicht nur Quotenverschlechterungsschäden bei einem späteren Insolvenzverfahren (weil dieses schuldhaft zu spät eröffnet wurde),<sup>28</sup> sondern auch Vertrauensschäden. Diese entstehen dadurch, dass die Gläubiger im mangelnden Wissen über dessen unzulässige Fortführung mit dem Unternehmen gar keine Verträge abgeschlossen hätten und durch dieses falsche Vertrauen Schäden erleiden.<sup>29</sup>

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ist zu prüfen, ob der Unternehmensfortführung tatsächliche oder rechtliche Gründe möglicherweise entgegenstehen. In Abschnitt 5 von KFS/RL 28<sup>30</sup> werden Gründe aufgeführt, die die Fortführungsannahme infrage stellen können. In Rz 13 und den Erläuterungen und Anwendungshinweisen hierzu werden solche betriebliche und finanzielle Gründe angeführt. Es handelt sich dabei um Indikatoren, die krisenhafte Entwicklungen im Unternehmen anzeigen (zB Engpässe bei wichtigen Zulieferungen, ungünstige Schlüsselfinanzkennzahlen oder schwebende gerichtliche oder behördliche Verfahren, die die Liquidität des Unternehmens überbelasten könnten). Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung sind durch eine Unternehmensplanung abzubilden, die *ex ante* realistisch und widerspruchsfrei zu sein hat.<sup>31</sup> Grundsätzlich kann von einem Beurteilungszeitraum von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag ausgegangen werden. Im Zweifel wird der Zeitraum jedoch auf 12 Monate ab dem Abschlussaufstellungszeitpunkt auszudehnen sein.

Setzt man sich nun mit der Frage auseinander, wann eine insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose zu erstellen ist, und zieht man den erwähnten „Leitfaden Fortbestehensprognose“ heran, so erkennt man, dass die dort beispielhaft genannten Gründe mit jenen weitgehend deckungsgleich sind, die eine Prüfung der Fortführungsannahme indizieren.<sup>32</sup> Der für eine *lege artis* erstellte Fortbestehensprognose notwendige Prognosezeitraum setzt sich aus einer Primärprognose zumindest für die ersten 12 Monate und einer Sekundärprognose für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zusammen. Während die Phase der Primärprognose gleich wie bei der Prüfung der Fortführungsannahme die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit im Prognosezeitraum zum Inhalt hat,<sup>33</sup> befasst sich die Sekundärprognose mit einer sorgfältigen Analyse der Verlustursachen, mit den Kosten und der Dauer von deren Beseitigung sowie den Auswirkungen der gesetzten Sanierungsmaßnahmen auf die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens. Die Prüfung der Fortführungsannahme und die Prüfung einer *lege artis* erstellten Primärprognose zur Überschuldungsprüfung sind im Ergebnis daher deckungsgleich.

## 6. Fazit

Es ist immer wieder die Aufgabe von Sachverständigen, festzustellen, ob die Beibehaltung der Fortführungsannahme zu einem bestimmten Bilanzstichtag zulässig war oder nicht. Liegt eine nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des OGH erstellte Fortbestehensprognose jedoch vor, so werden keine Zweifel an der Zulässigkeit der Anwendung der Fortführungsannahme bestehen und es wird weder für zivilrechtliche Haftungen noch für strafrechtliche Tatvorwürfe hinreichend Raum bleiben. Der Bilanzersteller wird diesfalls zulässigerweise den Jahresabschluss zu Fortführungswerten erstellen können, was auch der Wirtschaftsprüfer seinem Urteil zugrunde legen können wird. Bei Zweifeln hinsichtlich der Notwendigkeit der Erstellung einer Fortbestehensprognose ist deren fachgerechter Ausgestaltung immer der Vorzug vor der Nichterstellung zu geben, zumal deren Kosten immer in einem vernachlässigbaren Verhältnis im Vergleich zu den Risiken einer Nichterstellung stehen werden. Schließlich wird so auch gleichzeitig die Anwendbarkeit der Fortführungsannahme abgesichert. Zusätzlich wird der Fortbestand des Unternehmens durch die geplanten finanz- und leistungswirtschaftlichen (Sanierungs-)Maßnahmen nachgewiesen und so produktive Substanz erhalten.

### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> W. Vökl/C. Vökl, Beraterhaftung<sup>2</sup> (2014) 371.
- <sup>2</sup> W. Vökl/C. Vökl, Beraterhaftung<sup>2</sup>, 6.
- <sup>3</sup> KFS/BW 1 E 8, Rz 2 ff, online abrufbar unter [https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW1\\_E8\\_Liquidationswert\\_17012019\\_RF1.pdf](https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSBW1_E8_Liquidationswert_17012019_RF1.pdf).
- <sup>4</sup> KFS/RL 28, Rz 34 ff, online abrufbar unter [https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSRL28\\_19092017\\_RF.pdf](https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/KFSRL28_19092017_RF.pdf).
- <sup>5</sup> KFS/RL 28, Rz 19 ff.
- <sup>6</sup> A. Enzinger, Unternehmensfortführung und Fortbestehensprognose, SWK 2018, 1465 (1467 f).
- <sup>7</sup> KFS/RL 28, Rz 21 ff.
- <sup>8</sup> Kammer der Wirtschaftstreuhand/Wirtschaftskammer Österreich/KMU Forschung Austria, Leitfaden Fortbestehensprognose (2016) 21, online abrufbar unter <https://news.wko.at/news/oesterreich/Fortbestehensprognose2016.pdf>.
- <sup>9</sup> Zu beziehen über <https://shop.idw-verlag.de/IDW-Standard-Anforderungen-an-Sanierungskonzepte-IDW-S-6/20469>.

- <sup>10</sup> IDW S 6 (Stand: 16. 5. 2018), Rz 89 f.
- <sup>11</sup> Urnik/Urtz/Rohn/Steinhauser in Straube/Ratka/Rauter, UGB II<sup>3</sup>, § 201 Rz 34.
- <sup>12</sup> Vgl zB OGH 19. 2. 2015, 6 Ob 19/15k.
- <sup>13</sup> IDW-Positionspapier „Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose“ (Stand: 13. 8. 2012) S 9 f, online abrufbar unter <http://docplayer.org/6660713-Positionspapier-des-idw-zusammenwirken-von-handelsrechtlicher-fortfuehrungsannahme-und-insolvenzrechtlicher-fortbestehensprognose.html>.
- <sup>14</sup> Hebenstreit/Neugschwandtner/Maresch/Christian/Hohensinner in Zib/Dellinger, UGB III/1 (2013) § 201 Rz 63.
- <sup>15</sup> Dies wird aus der Sorgfaltspflicht des Geschäftsführers zur sorgfältigen Führung der Geschäfte aus § 25 GmbHG abgeleitet.
- <sup>16</sup> Temmel/Peric in Gruber/Harrer, GmbHG<sup>2</sup> (2018) § 22 Rz 4.
- <sup>17</sup> Siehe dazu auf Unionsebene etwa KOM (2016) 723 endgültig, S 2, online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0723&from=de>.
- <sup>18</sup> BGH 26. 1. 2017, IX ZR 285/14, BGHZ 213, 374.
- <sup>19</sup> Schick/Bernreiter, Die fahrlässige Beitragstäterschaft zum Fahrlässigkeitsdelikt, in FS Höpfel (2018) 67 (68).
- <sup>20</sup> Flora in Leukauf/Steininger, StGB<sup>4</sup>, § 159 Rz 47; ebenso Kirchbacher in Höpfel/Ratz, StGB<sup>2</sup>, § 159 Rz 92 f.
- <sup>21</sup> Ch. Nowotny, Verantwortung und Haftung des Jahresabschlussprüfers, in Bertl/Hirschler/Aschauer, Handbuch Wirtschaftsprüfung (2019) 921 (934).
- <sup>22</sup> Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.08</sup>, § 1313a Rz 65. Beachte allerdings die Verbandsverantwortung nach dem VbVG.
- <sup>23</sup> Vgl zB Art 10.1 AHVB-KWT 2016; siehe zuletzt etwa OGH 25. 5. 2022, 7 Ob 20/22z.
- <sup>24</sup> Siehe Anmerkung 8.
- <sup>25</sup> Leitentscheidung OGH 3. 12. 1986, 1 Ob 655/86.
- <sup>26</sup> OGH 19. 2. 2015, 6 Ob 19/15k.
- <sup>27</sup> Siehe auch [https://www.oegsw.at/de/news/%C3%B6gswissen/ausgabe\\_02\\_03\\_2020/schwerpunkt\\_bilanzierung\\_und\\_krisenmanagement\\_bei\\_kmu\\_im\\_zuge\\_der\\_covid\\_19\\_krise/index\\_ger.html](https://www.oegsw.at/de/news/%C3%B6gswissen/ausgabe_02_03_2020/schwerpunkt_bilanzierung_und_krisenmanagement_bei_kmu_im_zuge_der_covid_19_krise/index_ger.html).
- <sup>28</sup> OGH 11. 10. 2012, 2 Ob 117/12p.
- <sup>29</sup> OGH 22. 10. 2007, 1 Ob 134/07y.
- <sup>30</sup> KFS/RL 28, Rz 12 ff.
- <sup>31</sup> KFS/RL 28, Rz 8 ff.
- <sup>32</sup> Kammer der Wirtschaftstreuhand ua, Leitfaden Fortbestehensprognose, 17 f.
- <sup>33</sup> Kammer der Wirtschaftstreuhand ua, Leitfaden Fortbestehensprognose, 22.

### Korrespondenz:

Mag. Dr. Peter Hadl  
E-Mail: [peter.hadl@pwc.com](mailto:peter.hadl@pwc.com)